



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0218/2021		Datum: 25.03.2021	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.20	
Betreff:			
Erlass von Sondernutzungsgebühren für mobile Gastronomiestände im öffentlichen Verkehrsraum für das Jahr 2021			
Gremienweg:			
22.04.2021	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
12.04.2021	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für mobile Verkaufs- und Gastronomiestände auf öffentlicher Fläche zur Unterstützung der Schausteller- und Gastronomiebranche im Jahr 2021 zu verzichten.

Begründung:

Dem Ordnungsamt liegen Anfragen zum Betreiben von mobilen Verkaufs- und Gastronomieständen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Koblenz vor. Aufgrund der existenzbedrohenden Auswirkungen der Corona-Bekämpfungsverordnungen des Landes für die Schausteller- und Gastronomiebranche wird darum gebeten, die Handhabung von mobilen Verkaufsständen zumindest vorübergehend zu ändern.

Die Verwaltung beabsichtigt im Jahr 2021 von der gängigen Verwaltungspraxis (keine Zulassung von mobilen Verkaufsständen) Ausnahmen in einem verträglichen Maße zu ermöglichen. Im Rahmen der Gleichbehandlung sollen die zur Verfügung gestellten öffentlichen Flächen unter den Schaustellern und Gastronomen rotieren und nicht in unmittelbarer Nähe zu den ansässigen Gastronomiebetrieben genehmigt werden.

Für die Genehmigung der Sondernutzung fallen gemäß der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Koblenz“ (Sondernutzungsgebührensatzung) Sondernutzungsgebühren an. Die jeweilige Sondernutzungsgebühr wird entsprechend der vorgenannten Satzung in Abhängigkeit der Art und Flächengröße des Verkaufsstandes gestaffelt festgesetzt. Sie bewegt sich für die Errichtung eines Gastronomiestandes im Rahmen von 10,20 € bis 51,10 € pro Tag.

Ein etwaiger Verzicht auf die Sondernutzungsgebühren hat keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, da die mobilen Verkaufs- und Gastronomiestände lediglich ausnahmsweise in diesem Jahr zugelassen werden und die zusätzlichen Einnahmen nicht im Haushalt 2021 eingeplant sind.

Hinweis:

Für die Genehmigungen von „Gastronomieständen“ sind für den Verwaltungsaufwand gem. den Vorgaben des Landesgebührengesetzes Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Gebührenfestsetzungen des Ordnungsamtes werden sich jedoch im unteren Gebührenrahmen bewegen. Ermäßigungs- oder Befreiungstatbestände nach § 6 LGebG liegen nicht vor.

Anlage/n:

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: